

Satzung

der

Deutsche Stiftung UWC

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

Deutsche Stiftung UWC.

(2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige und gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts und unterliegt dem Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg.

(3) Sitz der Stiftung ist Freiburg.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Stiftungszweck i. S. d. Abs. 1 ist die Förderung und Pflege der Bildung und Erziehung junger begabter Menschen aller Nationen, Völker, Rassen und Religionen zu Weltoffenheit, gegenseitiger Toleranz und Völkerverständigung im In- und Ausland.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gewährung von Stipendien und anderen finanziellen Zuwendungen, um das Studium an in- und ausländischen Schulen und Universitäten zu ermöglichen oder zu erleichtern. Zudem kann sich die Stiftung an dem Träger einer den Stiftungszweck verfolgenden Bildungseinrichtung beteiligen.

(3) Der Stiftungszweck wird auch erfüllt, wenn – neben der Verwendung der Stiftungsmittel zu eigenen satzungsmäßigen Zwecken – auch andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen mit gleicher Zielsetzung begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Der Stifter, das Deutsches Komitee United World Colleges e. V., hat die Stiftung aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 31.01.1995 mit einem Grundstockvermögen ausgestattet.

(2) Das Grundstockvermögen kann durch weitere Zuwendungen bzw. durch die Zuschreibung unverbraucher Erträge im Rahmen des steuerlich Zulässigen vermehrt werden. Das aktuelle Grundstockvermögen ergibt sich aus dem jeweils letzten Jahresabschluss der Stiftung. Soweit Zuwendungen nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens

dienen sollen (Zustiftungen), stellen sie freies Vermögen der Stiftung dar, über das für die Zwecke der Stiftung verfügt werden kann. Die Stiftung ist berechtigt, Spenden, Sponsoring-Gelder und sonstige Zuwendungen einzuwerben.

(3) Das Grundstockvermögen ist vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 in seinem Bestand grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung zulässig, soweit sie der dauerhaften und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder der Steigerung der Leistungsfähigkeit der Stiftung dienlich sind.

§ 4

Steuerbegünstigung, Verwendung des Stiftungsnutzens

(1) Die Stiftung ist neben der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke berechtigt, sich als Förderstiftung i. S. v. § 58 Nr. 1 AO zu betätigen. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Steuerlich unschädliche Betätigungen nach Maßgabe von § 58 AO sind zulässig. Vor allem ist die Stiftung gem. § 58 Nr. 2 AO berechtigt, ihre Mittel teilweise auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken i. S. v. § 2 zuzuwenden.

(3) Der Stifter und andere Personen, die der Stiftung Vermögen übertragen haben, dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht. Ein solcher Rechtsanspruch wird auch nicht durch langjährige Übung begründet.

(6) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben in- und ausländischer Hilfspersonen i. S. v. § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst verrichtet. Die Stiftung wird die rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen zu derartigen Hilfspersonen jeweils so ausgestalten, dass das Wirken der Hilfspersonen wie eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand,
- b) das Kuratorium als fakultatives Organ sowie
- c) der Stiftungsrat.

§ 6

Stiftungsvorstand

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung und führt deren Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und einer etwaigen Geschäftsordnung. Er besteht aus mindestens drei und höchstens acht Mitgliedern. Der Leiter der Auswahlkommission und der jeweilige Vorsitzende des Vorstands des United World Colleges Network Deutschland e.V., solange dieser Verein als gemeinnütziger existiert und der Vereinszweck in der Fassung der Vereinssatzung vom 02.06.2002 unverändert bleibt, sollen Mitglieder des Vorstands sein. Der Vorstand sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

(2) Der Vorstand wird vom Stiftungsrat auf die Dauer von vier Jahren berufen; eine etwaige Berufung des Vorsitzenden des Vorstands des United World Colleges Network Deutschland e.V. erfolgt jedoch längstens für die Dauer seiner dortigen Amtszeit. Der Stiftungsrat bestimmt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und weist den Mitgliedern ggf. Tätigkeitsbereiche, insbesondere den Bereich Finanzen, zu. Bis zur Neuberufung des Vorstands bleibt der bisher amtierende Vorstand kommissarisch im Amt; Satz 1, zweiter Halbsatz bleibt unberührt.

Die wiederholte Berufung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder können von dem Stiftungsrat jederzeit mit einer Mehrheit von 2/3 abberufen werden. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder des Vorstands werden für die Restwahlperiode der ausscheidenden Mitglieder bestellt.

(3) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind gesamtgeschäftsführungs- und gesamtvertretungsberechtigt. Der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter sind jedoch einzelgeschäftsführungs- und einzelvertretungsberechtigt.

(4) Der Stiftungsvorstand kann begrenzte Vollmachten zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Stiftung erteilen und hierfür eine Geschäftsstelle einrichten, die auftragsgemäß als solche zeichnet. Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, Arbeitskreise einzurichten, die aus ehrenamtlich tätigen Dritten bestehen und die dem Stiftungsvorstand zuarbeiten. Darüber hinaus kann der Vorstand in angemessenem Umfang Mitarbeiter in einem Anstellungsverhältnis beschäftigen.

(5) Beschlussfassungen des Vorstands erfolgen in Sitzungen, schriftlich, in sonstiger Textform, bspw. per Telefax, E-Mail (Umlaufverfahren) oder fernmündlich. Fernmündliche Beschlussfassungen und solche in Sitzungen sind zu protokollieren und diese Protokolle sind von dem Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Vorstands ein oder ordnet fernmündliche Beschlussfassungen mit angemessener Frist von wenigstens zwei Wochen an, legt die Tagesordnung fest und erstellt Beschlussvorlagen.

(6) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt oder vertreten ist. Vollmachtserteilung ist möglich; sie hat in Textform zu erfolgen. Die Vollmachtserkunden sind dem Protokoll anzuhängen. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung diejenige seines Stellvertreters.

Weitere Einzelheiten der Beschlussfassung können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

(7) Der Stiftungsvorstand hat den Stiftungsrat laufend über seine Tätigkeit und die Geschäfte der Stiftung zu unterrichten. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind berechtigt, an allen Beratungen und Beschlussfassungen des Vorstands teilzunehmen.

(8) Über die Mittelverwendung und sonstige Geschäfte entscheidet der Vorstand, soweit nicht die Satzung, der Stiftungsrat oder eine Geschäftsordnung für den Vorstand etwas anderes bestimmt.

(9) Der Vorstand hat einmal im Kalenderjahr einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen, in welchem er über seine Tätigkeit Rechenschaft legt.

(10) Der Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat jedoch Anspruch auf Ersatz der ihm durch seine Tätigkeit für die Stiftung entstehenden Aufwendungen.

§ 7

Besonderer Vertreter

(1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrats einen Besonderen Vertreter nach §§ 86, 30 BGB bestellen und jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen. Der Besondere Vertreter kann für seine Tätigkeit vergütet werden. Mitglieder des Vorstands, des Stiftungsrats oder des Kuratoriums können nicht zum Besonderen Vertreter bestellt werden.

(2) Die Vertretungsmacht des Besonderen Vertreters umfasst alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftsbereich mit sich bringt; der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrats den Umfang der Vertretungsmacht in einer Geschäftsordnung für den Besonderen Vertreter festlegen.

Zur Erteilung von Weisungen gegenüber dem Besonderen Vertreter sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter jeweils einzeln, im Übrigen der Vorstand nach vorheriger Beschlussfassung, befugt.

§ 8

Kuratorium

(1) Der Stiftungsrat bestellt als fakultatives Organ ein Kuratorium, das aus mindestens zwei Mitgliedern (Kuratoren), dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter bestehen soll. Die Kuratoren werden auf die Dauer von vier Jahren berufen. Bis zur Neuberufung des Kuratoriums bleiben die bisher amtierenden Kuratoren kommissarisch im Amt.

Die wiederholte Berufung ist zulässig. Die Kuratoren können von dem Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden.

(2) Das Kuratorium berät den Vorstand und den Stiftungsrat. Es unterstützt den Vorstand und den Stiftungsrat insbesondere beim Einwerben von Spenden und Zustiftungen sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Repräsentanz der Stiftung.

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Stiftung sind die Kuratoren nicht berechtigt.

(3) Auf Anforderung hat der Vorstand dem Kuratorium über Angelegenheiten der Stiftung zu berichten.

(4) Die Kuratoren sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstehenden Aufwendungen.

§ 9

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat berät und überwacht den Stiftungsvorstand. Der Stiftungsrat beschließt über die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht, ggf. die Mittelverwendung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Er überwacht den Vorstand und ist diesem gegenüber neben der Vorgabe einer Geschäftsordnung weisungsbefugt. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand. Im Übrigen ist der Stiftungsrat zur Vertretung der Stiftung nicht berechtigt.

Der Stiftungsrat hat ein Anhörungsrecht vor der Beschlussfassung des Vorstands über die Mittelverwendung.

(2) Der vom Vorstand erarbeitete Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Rechenschaftslegung werden vom Stiftungsrat verabschiedet. Er erteilt dem Vorstand Entlastung.

(3) Der Stiftungsrat wird von dem Stifter berufen. Sollte der Stifter dazu nicht in der Lage, insbesondere nicht mehr existent sein, berufen die Mitglieder des Stiftungsrats ihre Nachfolger durch Mehrheitsbeschluss im Wege der Selbstergänzung (Kooptation). Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und möglichst nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Bestellung des Stiftungsrats erfolgt jeweils auf vier Jahre. Bis zur Neuberufung des Stiftungsrats bleiben die bisher amtierenden Mitglieder im Amt. Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger von dem Stifter, jedoch nur für die Restwahlperiode des ausscheidenden Mitglieds, bestellt. Die wiederholte Berufung von Stiftungsratsmitgliedern ist zulässig.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Der Stiftungsrat kann sich und dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

(6) Für die Beschlussfassungen des Stiftungsrats gilt § 6 Abs. 5 und Abs. 6 entsprechend, soweit die Satzung nicht ein anderes bestimmt.

(7) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben aber Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstehenden Aufwendungen.

§ 10

Haftungsbegrenzung

Die Haftung der Vorstands- und Stiftungsratsmitglieder gegenüber der Stiftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 11

Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks

(1) Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres. Das Geschäftsjahr 2018 ist jedoch ein Rumpfgeschäftsjahr.

(2) Der Stiftungsvorstand hat binnen fünf Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres unter Beachtung kaufmännischer Sorgfalt eine Einnahmen- und Überschussrechnung mit Vermögensübersicht (Jahresabschluss) sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen, den Jahresabschluss, sofern der Stiftungsrat eine Prüfung beschlossen hat, durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen und den Jahresabschluss gemeinsam mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Den Jahresabschluss, den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den etwaigen Prüfungsbericht hat der Stiftungsvorstand der Stiftungsbehörde innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf eines Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 12

Satzungsänderung

(1) Der Zweck der Stiftung darf nur geändert werden, wenn er nicht mehr erfüllt werden kann oder in steuerlicher Hinsicht nicht mehr als gemeinnützig anerkannt wird. Der geänderte Zweck muss ebenfalls gemeinnützigem Charakter haben und den Absichten des Stifters Rechnung tragen, die zur Errichtung der Stiftung geführt haben.

(2) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder die Gemeinnützigkeit berühren, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

(3) Zur Änderung der Satzung ist ein Beschluss des Stiftungsrats mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder und die Genehmigung der Stiftungsbehörde erforderlich.

§ 13

Aufhebung der Stiftung

(1) Die Stiftung darf nur aufgehoben werden, wenn sich der im Stiftungszweck zum Ausdruck gebrachte Wille des Stifters auch durch eine Änderung der Satzung nicht mehr verwirklichen lässt.

(2) Zur Aufhebung der Stiftung ist ein einstimmiger Beschluss aller Stiftungsratsmitglieder und die Genehmigung der Stiftungsbehörde erforderlich.

(3) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung und Pflege der Bildung und Erziehung junger begabter Menschen aller Nationen, Völker, Rassen und Religionen zu Weltoffenheit, gegenseitiger Toleranz und Völkerverständigung oder zu

einem diesem Zweck möglichst nahekommenden anderen Zweck, der ebenfalls und ausschließlich steuerbegünstigt sein muss, zu verwenden hat. Im Zweifelsfall bestimmt die Stiftungsbehörde die zu begünstigende Einrichtung.

(4) Der Empfänger hat das Stiftungsvermögen stets zu solchen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden, welche dem ursprünglichen Stiftungszweck so nahe wie möglich kommt und die von dem Finanzamt als gemeinnützig anerkannt werden.

§ 14

Stiftungsaufsicht

(1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Freiburg.

(2) Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

(4) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder einer gemeinnützigen Körperschaft und die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Der Stiftungsrat:

Az.: 14-2214.8

Die in vorstehender Neufassung der Satzung der
„**Deutschen Stiftung UWC**“ enthaltenen Satzungs-
änderungen wurden zuletzt mit Verfügung des
Regierungspräsidiums Freiburg vom 25.10.2018,
Az.: 14-2214.8, genehmigt.

Freiburg i. Br., den 25.10.2018
Regierungspräsidium Freiburg



Stefan Klapper

